

TE Vfgh Erkenntnis 2010/6/24 B654/09

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

10 Verfassungsrecht

10/11 Vereins- und Versammlungsrecht

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art11 Abs2

EMRK 7. ZP Art4

StGG Art12 / Vereinsrecht

VereinsG 2002 §29 Abs1

1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004
1. EMRK Art. 11 heute
2. EMRK Art. 11 gültig ab 01.11.1998 zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 30/1998
3. EMRK Art. 11 gültig von 03.09.1958 bis 31.10.1998
1. StGG Art. 12 heute
2. StGG Art. 12 gültig ab 23.12.1867

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Auflösung eines Vereins wegen dem Verein

zurechenbaren strafbaren Verhaltens des Obmanns

Spruch

Die Beschwerdeführer sind durch den angefochtenen Bescheid weder in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht noch wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Begründung

Entscheidungsgründe:

I. Der nach dem Vereinsgesetz 1951, BGBl. 233/1951, gegründeter römisch-österreichischer Verein "Al-Nasr Verein zur Förderung islamischer Jugend", mit Sitz in Wien, dessen Bildung mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 22. Jänner 1996 nicht untersagt wurde, wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 13. März 2009 behördlich aufgelöst.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien hat mit Bescheid vom 29. April 2009 der vom Verein erhobenen Berufung keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid bestätigt.

Gegen diesen Bescheid erheben die ehemaligen Vereinsmitglieder (Vereinsobmann und Kassier) die auf Art 144 B-VG gestützte Beschwerde. Die Beschwerdeführer behaupten in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gemäß Art 4 7. ZPEMRK und Art 6 EMRK sowie insbesondere auf Vereinsfreiheit verletzt worden zu sein und beantragen die Aufhebung des angefochtenen Bescheides.

Die belangte Behörde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und hat von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen.

Die belangte Behörde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und hat von der Erstattung einer Gegenschrift abgesehen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen: römisch-österreichischer Verein "Al-Nasr Verein zur Förderung islamischer Jugend", mit Sitz in Wien, dessen Bildung mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 22. Jänner 1996 nicht untersagt wurde, wurde mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 13. März 2009 behördlich aufgelöst.

1. Nach rechtskräftiger Auflösung eines Vereins sind die ehemaligen Vereinsmitglieder als Träger der Vereinsfreiheit berechtigt, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Vereinsfreiheit geltend zu machen (vgl. die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, zB VfSlg. 8090/1977, 9567/1982, 12.127/1989, 16.078/2001).

1. Nach rechtskräftiger Auflösung eines Vereins sind die ehemaligen Vereinsmitglieder als Träger der Vereinsfreiheit berechtigt, eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Vereinsfreiheit geltend zu machen (vgl. die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, zB VfSlg. 8090 aus 1977, 9567 aus 1982, 12.127 aus 1989, 16.078 aus 2001).

Die Beschwerdeführer waren im Zeitpunkt der Vereinsauflösung dessen Mitglieder (Obmann bzw. Kassier). Ihre Beschwerdelegitimation ist somit gegeben.

Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen vorliegen, ist die Beschwerde zulässig.

2. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 29 Abs 1 Vereinsgesetz 2002, BGBl. 66 (im Folgenden: VerG). Diese Bestimmung lautet wie folgt: 2. Der angefochtene Bescheid stützt sich auf § 29 Abs 1 Vereinsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt 66 (im Folgenden: VerG). Diese Bestimmung lautet wie folgt:

"§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht." "§ 29. (1) Jeder Verein kann unbeschadet des Falls nach § 2 Abs 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art 11 Abs 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, mit Bescheid aufgelöst werden, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht."

2.1. Vorauszuschicken ist, dass der Verfassungsgerichtshof gegen die bei Erlassung des angefochtenen Bescheides angewendeten Rechtsvorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt (vgl. auch hiezu VfSlg. 9567/1982). Die Beschwerdeführer sind nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden. 2.1. Vorauszuschicken ist, dass der Verfassungsgerichtshof gegen die bei Erlassung des angefochtenen

Bescheides angewendeten Rechtsvorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken hegt vergleiche auch hiezu VfSlg. 9567 aus 1982.). Die Beschwerdeführer sind nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Diese Bestimmung ist angesichts des materiellen Gesetzesvorbehaltes in Art11 Abs2 EMRK im Einklang mit dieser Verfassungsbestimmung auszulegen. Die Behörde ist nach dieser Bestimmung daher nur dann zur Auflösung eines Vereins befugt, wenn hierfür ein schwerwiegender Grund iSd Art11 Abs2 EMRK vorliegt (VfSlg. 8090/1977). Diese Bestimmung ist angesichts des materiellen Gesetzesvorbehaltes in Art11 Abs2 EMRK im Einklang mit dieser Verfassungsbestimmung auszulegen. Die Behörde ist nach dieser Bestimmung daher nur dann zur Auflösung eines Vereins befugt, wenn hierfür ein schwerwiegender Grund iSd Art11 Abs2 EMRK vorliegt (VfSlg. 8090 aus 1977.).

3.1. Im Auflösungsbescheid führte die Bundespolizeidirektion Wien unter Verweis auf das rechtskräftige Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt (im Folgenden: LG Klagenfurt) vom 28. November 2002, mit dem der Erstbeschwerdeführer als damaliger Obmann des Vereins wegen des Verbrechens des versuchten schweren Betruges nach §§15, 146, 147 Abs2 [richtig: 1] und Abs3 StGB zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, im Wesentlichen aus, dass der Beschwerdeführer als Obmann ein dem Verein zurechenbares strafbares Verhalten gesetzt habe, welches ihm und dem Verein einen Vermögensvorteil beschieren sollte. Die Behörde bringt auch vor, dass es sich bei dem Verein um ein Scheingebilde handle, dessen einziger Gründungszweck darin bestünde, eine mehr oder weniger nicht überprüfbare juristische Person zu kreieren und unter diesem Deckmantel betrügerische Handlungen zu setzen.

3.2. Die belangte Behörde stützt ihre Entscheidung im Wesentlichen auf das rechtskräftige Urteil des LG Klagenfurt und begründet die Auflösung des Vereins - nach Wiedergabe des Verwaltungsgeschehens erster Instanz - wie folgt:

"Soweit es Artikel 11 EMRK erlaubt, ist die Vereinsbehörde befugt, einen Verein mit Bescheid aufzulösen, wenn er gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutarischen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht. Überdies verweist 29 Abs1 Vereinsgesetz auf §2 Abs3 leg. cit., wonach die Vereinsbehörde den Verein auch dann auflösen kann, wenn er nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt. Der Gesetzgeber erachtet eine behördliche Auflösung für zulässig, wenn der Verein ganz allgemein gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder nicht mehr den Bedingungen seines rechtlichen Bestandes entspricht. Auch ein[e] in Ausübung seiner Funktion gesetztes, strafrechtswidriges Verhalten eines einzelnen Organwalters ist ein dem Verein zurechenbares Fehlverhalten, das dem Verein vor allem zuzurechnen ist, wenn er den Organwalter deckt und das Verhalten als symptomatisch für den Verein insgesamt gewertet werden muss.

Vor dem Hintergrund des von der Erstbehörde zitierten Urteiles und Beschlusses des Landesgerichtes Klagenfurt, der getroffenen Sachverhaltsfeststellungen, der korrekt wiedergegebenen Judikatur und lückenlos und schlüssig durchgeführten Beweiswürdigung erfolgte die Auflösung des gegenständlichen Vereines zurecht.

Der Berufungswerber vermag die Existenz des rechtskräftigen Urteiles und Beschlusses nicht zu leugnen. Diesen Fakten setzt der Berufungswerber bloß polemische und unsachliche Äußerungen entgegen, die in der Behauptung gipfeln, dass es 'mafiose Vorkommnisse im LG Klagenfurt' gebe.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden."

4. Die Beschwerdeführer stellen in ihrer Beschwerdebehauptung das rechtmäßige Zustandekommen des Urteiles des LG Klagenfurt in Zweifel und begründen ihre Behauptung, die behördliche Vereinsauflösung sei verfassungswidrig erfolgt, damit, dass es den Grundsätzen des Art6 EMRK widerspreche, wenn ein Strafgericht mit dem Urteil über den Vereinsobmann letztendlich auch über Tatsachengrundlagen im Vereinsauflösungsverfahren entschieden hat. Zudem bringen die Beschwerdeführer vor, dass der verfahrensgegenständliche Verein am 11. Jänner 2008 erstmals von der Vereinsbehörde ohne rechtliche Grundlage in rechtswidriger Weise aus dem Zentralen Vereinsregister (ZVR) gelöscht, aufgrund einer Weisung der Bundesministerin für Inneres am 13. Jänner 2009 jedoch wieder unter der neuen ZVR Zahl 327644009 eingetragen worden sei. Die erneute Vereinsauflösung durch Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 13. März 2009 stelle daher einen Verstoß gegen den Grundsatz 'ne bis in idem' dar.

Tatsache sei, dass gegen den Erstbeschwerdeführer als vormaliger Obmann ein Urteil wegen Betruges erging, allerdings sei es zu keinen Wiederholungshandlungen gekommen, sodass nicht von einem symptomatischen Verhalten in Bezug auf die Übertretung von Strafgesetzen ausgegangen werden könne.

5. Der Vorwurf der Beschwerdeführer richtet sich - auf das Wesentliche zusammengefasst - dagegen, dass die Vereinsbehörde die Begründung ihrer Entscheidung auf ein Gerichtsurteil stützt. Anders als die Beschwerdeführer meinen, ist die belangte Behörde nicht im Unrecht, wenn sie bei Erlassung des den Verein auflösenden Bescheides das rechtskräftige Urteil des LG Klagenfurt als entscheidungserheblich berücksichtigt und die vom LG Klagenfurt in diesem Urteil getroffenen Feststellungen als unbedenklich in seine Begründung übernimmt. Dass die Beschwerdeführer hinsichtlich des sie betreffenden Strafverfahrens eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt gegen die an ihrem Strafverfahren beteiligten Richter bzw. Sachverständige erstattet haben, ändert an dieser Beurteilung nichts. Entscheidungswesentlich waren nämlich die Feststellungen durch das LG Klagenfurt, dass:

- "-Strichaufzählung
[der Erstbeschwerdeführer] versuchte, durch die Herstellung eines falschen Wechsels die Verlassenschaft nach [dem Akzeptanten des Wechsels] zu schädigen
- -Strichaufzählung
dieser Wechsel an den Verein Al-Nasr indossiert war

-- auch eine Schenkungsurkunde, die die Abtretung der

Wechselforderung an den Verein beinhaltete, hergestellt wurde

- -Strichaufzählung
[der Erstbeschwerdeführer] (der zur selben Zeit als Obmann des Vereins fungierte) den gefälschten Wechsel bewusst und gewollt für den Verein Al-Nasr in Form einer Forderungsanmeldung einbringen ließ
- -Strichaufzählung
[der Erstbeschwerdeführer] beabsichtigte, sich und den Verein Al-Nasr durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern".

In der von der belangten Behörde in ihrer Begründung übernommenen Passage des Urteils des LG Klagenfurt heißt es wörtlich, dass

- "-Strichaufzählung
der Sinn der Gründung des Vereins ausschließlich darin lag, eine mehr oder weniger nicht überprüfbare juristische Person zu kreieren,
- -Strichaufzählung
der Verein vorwiegend dazu diente, [dem Zweitbeschwerdeführer] ein geringfügiges und sozialversicherungsrechtlich relevantes Einkommen zu verschaffen
- -Strichaufzählung
Zweck der Vereinsgründung auch der war, unter dem Deckmantel dieser juristischen Person betrügerische Handlungen zu setzen
- -Strichaufzählung
es sich bei dem Verein letztlich nur um ein Scheingebilde handelt, welches unter anderem auch zum Zweck der Verdeckung krimineller Machinationen gegründet wurde
- -Strichaufzählung
der Verein tatsächlich zur Umsetzung strafgesetzwidriger Ziele gegründet worden ist und es ihm daher an der nötigen Parteifähigkeit fehle."

Dass die belangte Behörde - nach Durchführung eines nicht zu beanstandenden Ermittlungsverfahrens - zur Auffassung gelangte, dass das oben dargestellte und dem Verein zuzurechnende Verhalten des Erstbeschwerdeführers gegen die Strafgesetze verstoßen habe, begegnet keinen Bedenken. Die Behörde konnte daher mit Recht davon ausgehen, dass diese vom Obmann des Vereins entfaltete - auch statutenwidrige - Tätigkeit, für welche die Rechtsform des Vereins offenbar vorgeschoben wurde, nicht durch das VerG gedeckt war (zum Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit siehe VfSlg. 3731/1960 und 4411/1963 sowie insb. VfSlg. 9566/1982). Dass die belangte Behörde - nach Durchführung eines nicht zu beanstandenden Ermittlungsverfahrens - zur Auffassung gelangte, dass das oben dargestellte und dem Verein zuzurechnende Verhalten des Erstbeschwerdeführers gegen die Strafgesetze verstoßen habe, begegnet keinen Bedenken. Die Behörde konnte daher mit Recht davon ausgehen, dass diese vom Obmann des

Vereins entfaltete - auch statutenwidrige - Tätigkeit, für welche die Rechtsform des Vereins offenbar vorgeschoben wurde, nicht durch das VerG gedeckt war (zum Verein als Deckmantel für eine Erwerbstätigkeit siehe VfSlg. 3731 aus 1960, und 4411 aus 1963, sowie insb. VfSlg. 9566 aus 1982,).

Dem Vorbringen, die Vereinsauflösung verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot, ist zu entgegnen, dass eine durch gerichtlich strafbare Handlung veranlasste verwaltungsbehördliche Maßnahme - hier die Auflösung eines Vereins - keine unzulässige Doppelbestrafung darstellt (vgl. idS zB VfSlg. 17.025/2003). Dem Vorbringen, die Vereinsauflösung verstoße gegen das Doppelbestrafungsverbot, ist zu entgegnen, dass eine durch gerichtlich strafbare Handlung veranlasste verwaltungsbehördliche Maßnahme - hier die Auflösung eines Vereins - keine unzulässige Doppelbestrafung darstellt vergleiche idS zB VfSlg. 17.025 aus 2003,).

Die belangte Behörde konnte den Verein somit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Sinne des Art11 Abs2 EMRK gemäß §29 Abs1 VerG behördlich auflösen (vgl. VfSlg. 8090/1977, wonach schwerwiegende Gründe zur Vereinsauflösung berechtigen sowie VfSlg. 13.654/1993). Die belangte Behörde konnte den Verein somit im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung im Sinne des Art11 Abs2 EMRK gemäß §29 Abs1 VerG behördlich auflösen vergleiche VfSlg. 8090 aus 1977,, wonach schwerwiegende Gründe zur Vereinsauflösung berechtigen sowie VfSlg. 13.654 aus 1993,).

Die Vereinsauflösung war somit zulässig.

Die Beschwerdeführer sind nicht im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Vereinsfreiheit verletzt worden.

6. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes kommt angesichts der festgestellten Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht in Betracht (vgl. zB VfSlg. 8567/1979, 9567/1982). 6. Die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes kommt angesichts der festgestellten Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides nicht in Betracht vergleiche zB VfSlg. 8567 aus 1979,, 9567 aus 1982,).

7. Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Beschwerdefalles gegen die bei Erlassung des angefochtenen Bescheides angewendeten Rechtsvorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. auch hiezu VfSlg. 9567/1982). Die Beschwerdeführer sind mithin auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden. 7. Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Gesichtspunkt des vorliegenden Beschwerdefalles gegen die bei Erlassung des angefochtenen Bescheides angewendeten Rechtsvorschriften keine verfassungsrechtlichen Bedenken vergleiche auch hiezu VfSlg. 9567 aus 1982,). Die Beschwerdeführer sind mithin auch nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in ihren Rechten verletzt worden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

8. Diese Entscheidung konnte gemäß §19 Abs4 erster Satz VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

Schlagworte

Vereinsrecht, Vereinsauflösung, Verwaltungsstrafrecht, Strafe, Doppelbestrafungsverbot, ne bis in idem, VfGH / Legitimation

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:B654.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>